

fed. Senator/-in: S 4 - Stadtplanung, Bau, Klimaschutz und Mobilität  Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität	Beteiligt:						
<b>Anfrage von Dr. Stefan Posselt (Fraktion der SPD)</b> <b>Umsetzungsstand Antrag "Klare Regeln für E-Roller"</b>							
Geplante Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 757 395 788">Datum</th> <th data-bbox="395 757 1121 788">Gremium</th> <th data-bbox="1121 757 1441 788">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit			
Datum	Gremium	Zuständigkeit					

**Sachverhalt:**

Am 26.10.2022 beschloss die Rostocker Bürgerschaft den Antrag 2022/AN/3596 „Klare Regelungen für E-Roller“. Ich wüsste gerne, wie der Umsetzungsstand der beschlossenen Punkte des Antrags ist und habe diesbezüglich folgende Fragen:

**1. Wie weit ist die Einrichtung fester Abstellflächen für E-Roller in der Innenstadt, Lütten Klein und Warnemünde vorangeschritten? Wo befinden sich die Abstellflächen genau und mit welcher Farbe wurden diese markiert?**

Für die Planungen der Abstellflächen wurde durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität ein Planungsleitfaden entwickelt, der sich momentan in der finalen Abstimmung mit dem Tiefbauamt befindet. Die ersten Flächen in der Innenstadt werden voraussichtlich am Kröpeliner Tor und am Neuen Markt (2x) im 2. Halbjahr 2024 eingerichtet. Zukünftig werden Stellplätze für e-Scooter bei allen Planungen für die Mobilpunkte mitgedacht. Eine erste Fläche wurde am neuen Mobilpunkt in der Henrik-Ibsen-Straße in Evershagen im Januar 2024 in Betrieb genommen ([https://rathaus.rostock.de/de/rathaus/aktuelles\\_medien/mobilpunkt\\_in\\_evershagen\\_eroeffnet\\_erstmals\\_mit\\_integrierter\\_abstellflaeche\\_fuer\\_e\\_tretroller\\_klimafreundliche\\_mobilitaet\\_wird\\_geroerdert/351323](https://rathaus.rostock.de/de/rathaus/aktuelles_medien/mobilpunkt_in_evershagen_eroeffnet_erstmals_mit_integrierter_abstellflaeche_fuer_e_tretroller_klimafreundliche_mobilitaet_wird_geroerdert/351323)). Weiterhin werden in diesem Jahr Abstellflächen an folgenden Mobilpunkten markiert: Dierkower Kreuz, Lütten Klein Zentrum, Klenow Tor sowie am Hannes-Meyer-Platz.

**2. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um das Abstellen der E-Roller auf Bodenleitsystemen für Sehbehinderte zu reduzieren?**

Die Anbieter wurden in Gesprächen sensibilisiert, dass auf den Leitsystemen für Sehbehinderte keine e-Scooter mehr aufgestellt werden. Im Frühjahr 2023 wurde auf Anregung der Bürgerschaft in Kooperation mit den drei Anbietern die Informationskampagne „Smartscootern“ ins Leben gerufen, die sich unter anderem mit der Problematik der zugeparkten Blindenleitsysteme befasst hat (Kampagnenmotive einsehbar unter: [https://rathaus.rostock.de/de/kampagne\\_smartscootern\\_soll\\_verkehrssicherheit\\_verbessern/343779](https://rathaus.rostock.de/de/kampagne_smartscootern_soll_verkehrssicherheit_verbessern/343779)). Die Kampagne wurde gemeinschaftlich geplant und finanziert. Auch in diesem Jahr hingen in der Stadt wieder Citylightplakate mit den bekannten Motiven (Kampagnenzeitraum: 23.04-30.04.24). Am Doberaner Platz hing über mehrere Wochen ein

großes Banner der Kampagne. Bauzaunbanner mit den Motiven wurden auch an Stadtteilbegegnungszentren (Zielgruppe: Jugendliche) in der Stadt angebracht.

### **3. Welche Bereiche und Radwege wurden aufgrund akuter Verkehrssicherheitsprobleme zu Abstellverbotszonen für E-Roller erklärt?**

Abstellverbotszonen existieren seit dem Start des e-Scooter-Verleihs in Rostock an sensiblen Orten, wie z.B. Parks/ Grünflächen, der Fußgängerzone in der Kröpeliner Straße, Am Brink und entlang des Warnowufers. Aufgrund der Verkehrssicherheit ist der Bereich in der Kurve E.-Barlach-Straße/ Mühlenstamm eine Parkverbotszone. Auch die Radwege entlang der Stadtautobahn können nicht zum Parken genutzt werden. Einzelne Verbotszonen wurden aufgrund von Anwohnerbeschwerden eingerichtet. Die Anbieter haben teilweise noch weitergehende Parkverbotsbereiche eingeführt.

### **4. Wann und wo werden ggf. Fahrtverbotszonen für E-Roller eingerichtet?**

Die Nutzung von e-Scootern ist auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder entgegen der Fahrtrichtung in Einbahnstraßen gemäß den Regeln der StVO untersagt. Eine Einrichtung von Fahrverbotszonen nur für e-Scooter ist innerhalb der bestehenden Gesetze nicht möglich.

Eine Übersicht über die Regelungen findet sich auf der Internetseite des BMDV (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/elektrokleinstfahrzeuge-verordnung-faq.html>).

### **5. Wie wurde die Erkennbarkeit der E-Roller im Dunkeln verbessert?**

Die Scooter von MOIN besitzen für eine gute Sichtbarkeit helle Kontrastflächen an der Lenkerstange. Der untere Bereich des Fahrzeuges ist dunkel lackiert. Die Sichtbarkeit könnte verbessert werden. Beim nächsten Runden Tisch wird die Problematik noch einmal mit dem Anbieter diskutiert. Die neue Scootergeneration der Firma TIER ist fast komplett in hellem Türkis lackiert. Am Lenker sind gut sichtbare Kontrastflächen in Leuchtorange vorhanden. Die Scooter von VOI sind ebenfalls fast komplett in der Unternehmensfarbe (Apricot) lackiert und gut sichtbar. Seitliche Reflektoren besitzen alle Scooter (gesetzlich vorgeschrieben). Im Vergleich zu den früheren Fahrzeuggenerationen hat der Anteil dunkler Flächen deutlich abgenommen.

### **6. Wo befinden sich die gut lesbaren Hinweise auf den Rollern, um Beschwerden über falsch abgestellte Roller zu erleichtern?**

An den Scootern der Firmen TIER und MOIN sind bisher noch keine Hinweise auf die Beschwerdemöglichkeiten angebracht. Auf die zentrale E-Mail-Adresse für Beschwerden wird auf der Seite der Hansestadt Rostock hingewiesen ([https://rathaus.rostock.de/de/service/aemter/amt\\_fuer\\_stadtentwicklung\\_stadtplanung\\_und\\_mobilitaet/mobilitaet/elektrokleinfahrzeuge/310710](https://rathaus.rostock.de/de/service/aemter/amt_fuer_stadtentwicklung_stadtplanung_und_mobilitaet/mobilitaet/elektrokleinfahrzeuge/310710))

Die zentrale E-Mail-Adresse wurde durch die Anbieter TIER und MOIN eingerichtet. Die Firma VOI beteiligt sich leider nicht am Betrieb der Mailadresse. Sie hat ein eigenes Meldeportal für falsch abgestellte e-Scooter. Auf den Scootern von VOI ist ein QR-Code angebracht, der zum Meldeportal führt.

### **7. Wann fand der letzte Runde Tisch zwischen Verwaltung, Anbietern der E-Roller etc.**

## **statt, um die angeschobenen Maßnahmen und die Saison auszuwerten?**

Der letzte Runde Tisch fand am 15.12.2022 statt. Teilnehmende waren neben den in Rostock tätigen Anbietern Vertreter des ehemaligen Amtes für Mobilität, der Polizei, des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz, die Behindertenbeauftragte und Vertretungen der Bürgerschaftsfraktionen. Der nächste Runde Tisch ist für den 04.06.2024 geplant. Eine Einladung an die Bürgerschaftsfraktionen wurde bereits versendet.

## **8. Wieso hat die Bürgerschaft im Jahr 2023 keine Informationsvorlage bzgl. des Umsetzungsstand der Maßnahmen erhalten? Wann wird es im Jahr 2024 eine Informationsvorlage diesbezüglich geben?**

Der Beschluss zum Antrag 2022/AN/3596 (Punkt 7) konnte aufgrund eingeschränkter Personalkapazitäten im Jahr 2023 nicht umgesetzt werden.

Im Ergebnis des Runden Tisches am 04.06.2024 können weitere Festlegungen und Maßnahmen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund wird eine Informationsvorlage der Rostocker Bürgerschaft spätestens zum Oktober 2024 vorgelegt.

## **9. Welchen Stand haben die Gespräche zur Einrichtung eines Unfallunterstützungsfonds?**

Die Einrichtung eines Unterstützungsfonds wird durch die Anbieter unter den derzeitigen Rahmenbedingungen in Rostock kritisch gesehen und ist ohne Umschwenken auf eine Regelung über Sondernutzungserlaubnisse unrealistisch. Am Beispiel von Bremen wird dies deutlich. Dort wurde die Einrichtung eines Unfallunterstützungsfonds als Bedingung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis festgelegt. Die Situation in Rostock stellt sich jedoch anders dar. In Rostock zählt die Nutzung des Straßenraumes durch die e-Scooter-Anbieter als Gemeingebrauch. Die Anbieter schließen mit der Stadt eine freiwillige Vereinbarung ab, die den Betrieb regelt. Auch wenn die Anbieter im Regelfall konstruktiv mit der Verwaltung zusammenarbeiten, sind die Regelungsmöglichkeiten der freiwilligen Vereinbarungen begrenzt.

Beim letzten Runden Tisch mit den Anbietern am 15.12.2022 hatte diese Thematik bei den anwesenden Fraktionsvertretern der Bürgerschaft auch nicht die höchste Priorität für die Umsetzung.

## **10. Gibt es aus Sicht der Verwaltung Anbieter von E-Rollern, die regelmäßig gegen die vereinbarten Ziele verstoßen? Falls ja, welche Sanktionen wurden ergriffen?**

Die drei in Rostock tätigen Anbieter (MOIN, TIER und VOI) arbeiten konstruktiv mit der Stadtverwaltung zusammen. Anfragen (Beseitigung Scooter, Einrichtung Parkverbotszonen) werden im Regelfall schnell beantwortet und umgesetzt. Die Kontingente in der Innenstadt und in Warnemünde werden weitgehend eingehalten. Übertretungen sind nur in geringem Umfang feststellbar. Es mussten bisher keine Sanktionen ergriffen werden.

## **11. Wie steht die Verwaltung zur möglichen Einführung einer Sondernutzungssatzung für E-Roller, wie dieses zuletzt durch das Verwaltungsgericht Köln bestätigt wurde und auch in Schwerin praktiziert wird?**

Basierend auf einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit den E-Tretroller-Anbietern sowie entsprechenden Mustervereinbarungen aus anderen Kommunen schloss die Stadtverwaltung entsprechende Vereinbarungen mit den Anbietern. Diese freiwilligen Vereinbarungen basieren auf dem Grundsatz, dass der Betrieb der Leih-E-Tretroller im Rahmen des Gemeingebrauches des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt. Die verkehrliche Funktion durch Nutzung der E-Tretroller ist unbestritten, dies belegen auch die Nutzungsdaten.

So handhabt es die Mehrheit der deutschen Kommunen. Nur wenige Kommunen oder Bundesländer, wie Bremen agieren hier mit Sondernutzungen.

Die Drucksache des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „E-Scooter – Gemeingebrauch oder Sondernutzung“ vom 6.4.2020 unterstützt die Position der Stadtverwaltung. Zitat: *Die durch Landesgesetze geregelte Möglichkeit des Erlasses von Sondernutzungssatzungen für den öffentlichen Straßenraum durch die Gemeinden in denen beispielsweise der Umfang der Genehmigungspflicht geregelt werden könnte, könnte zum Gegenstand nur solche Nutzungen haben, die tatsächlich Sondernutzungen darstellen. Sie könnten nicht weitere Nutzungen im Rahmen des Gemeingebrauchs selbstständig als Sondernutzung definieren. Insofern bieten auch Sondernutzungssatzungen keine losgelöste Handlungsmöglichkeit für die Kommunen.*

Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Allgemeinen erfolgt durch die bestehende Sondernutzungssatzung (inkl. Anlage) i. V. m. höherrangigem Recht in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereits jetzt.

Die Aufnahme eines Erlaubnistatbestandes und damit auch eines Gebührentatbestandes für E-Roller o. ä. erfolgte bisher nicht. Sollte dies durch die Bürgerschaft beschlossen werden, geben wir zu beachten, dass dies zu einer Mehrbelastung der Beschäftigten der Stadtverwaltung führt. Die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben muss hier abgesichert werden und ist mit dem bestehenden Personalbestand nicht umsetzbar, da insbesondere die Kontrollen hier einen erheblichen Aufwand darstellen würden.

Grundsätzlich ist bei der Erhebung von Gebühren die aktuelle Rechtsprechung, hier insb. die des OVG NRW vom 26.10.2023 zu berücksichtigen, wonach die pauschale Festsetzung einer Jahresgebühr gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen kann.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Dr. Ute Fischer-Gäde

#### **Anlagen**

Keine